

An
Stadt Cuxhaven
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Postfach 680
27456 Cuxhaven

Antrag auf Genehmigung für das Abbrennen eines privaten Feuerwerkes der Kategorie 2

Ich beantrage gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV.

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4 (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, daher ist die Anzeige eines Großfeuerwerks und die Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis gemäß § 7, § 27 oder Befähigungsschein gemäß § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) nicht erforderlich.

Ferner beantrage ich gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper notwendige Ausnahmegenehmigung vom Vertriebsverbot des § 22 Abs. 1 der 1. SprengV.

Ich versichere, dass

- das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 23 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind,
- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Stadt Cuxhaven von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird,
- die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und
- die Zustimmung des Grundstückseigentümers (auch bei öffentlichen Grundstücken) vorliegt.

Antragsteller(in): _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Fax / Handy: _____

Anlass des Feuerwerkes: _____

Abbrenndatum / Uhrzeit: (von/bis) _____

Ort des Abbrennens: _____

Verantwortliche Person / Firma: _____
(wenn abweichend vom Antragsteller)

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Art und Umfang des Feuerwerkes (ggf. auf Zusatzblatt angeben):

Anzahl	Kategorie	Bezeichnung (z.B. Vulkane, Sonnenräder)	Steighöhe

Cuxhaven, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

Gemäß des Tarifs Nr. 29.2.5 der Anlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) ist für die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV je nach Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr von mindestens 40 € bis höchstens 300 € festzusetzen.